

Informationen für Kirchenmitglieder

Viele Banken- und Versicherungskunden, Aktionäre oder Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften haben in den vergangenen Monaten Post bekommen: Die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer soll ab 2015 direkt von Banken bzw. Versicherungen oder Wohnungsbaugenossenschaften abgeführt werden. Was das genau bedeutet, darüber möchten wir Sie gerne informieren.

Das Wichtigste zuerst: Es wird keine neue Kirchensteuer eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, mit dem die Steuer erhoben wird.

Mit dem neuen Verfahren sind für Sie also keine neuen oder zusätzlichen Abgaben verbunden. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Auch die Höhe der Kirchensteuer von neun Prozent (Bayern und Baden-Württemberg: 8 Prozent) der Lohn- und Einkommensteuer bleibt unverändert.

Und Kirchensteuer zahlen nur diejenigen, die überhaupt über ein eigenes Einkommen verfügen.

Mit Ihrer Kirchensteuer leisten Sie einen wesentlichen finanziellen Beitrag dafür, dass die Kirche Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, dass der christliche Glaube gelebt und weitergegeben wird. Und Sie unterstützen vielfältige Hilfsangebote der Diakonie. Dies alles geschieht in den rund 15.000 evangelischen Kirchengemeinden und 28.000 diakonischen Einrichtungen in Deutschland.

Herzlichen Dank für Ihren Beitrag!



Evangelische Kirche von Westfalen

Haben Sie Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer oder zur Kirchensteuer im Allgemeinen?

Servicetelefon Kirchensteuer

0800 3547243

(gebührenfrei)

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr

Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Evangelische Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5 | 33602 Bielefeld
info@evangelisch-in-westfalen.de
www.evangelisch-in-westfalen.de

Weitere Informationen:

www.ekd.de · www.kirchenfinanzen.de

Impressum

Konzeption, Text
und Infografik:



Amt für
Öffentlichkeitsdienst
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Herausgeber: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt der EKD · Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 0511/2796-0 · Telefax: 0511/2796-709 · info@ekd.de · www.ekd.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Nachdruck auf Print- oder Digitalmedien, auch auszugsweise, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Stand: September 2014

Gestaltung: gobasil GmbH, www.gobasil.com

Kapitalerträge und Kirchensteuer

Information und Fakten



EKD
Evangelische Kirche
in Deutschland

So viel Kirchensteuer zahlen Sie auf Kapitalertragsteuer

Beispiel 1

Sie sind ledig und haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt. Ihr Kapitalvermögen von 90.000,- € haben Sie zu einem jährlichen Zinssatz von 1 % angelegt. Sie erzielen somit jährliche Zinserträge von 900,- €. Darauf zahlen Sie 2,18 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung p. a.:

Zinserträge:	900,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
	= 99,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %)*	24,21 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	2,18 €

Beispiel 2

Sie sind verheiratet, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 1.500,- €. Darauf zahlen Sie keine Kirchensteuer.

Rechnung p. a.:

Zinserträge:	1.500,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	1.602,00 €
	= 0,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %)*	0,00 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	0,00 €

Beispiel 3

Sie sind ledig, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 4.000 €. Darauf zahlen Sie 70,39 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung p. a.:

Zinserträge:	4.000,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
	= 3.199,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %)*	782,15 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	70,39 €

* Erklärung siehe Nummer 6 im Innenteil

